

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 1. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juni 2026)

zum Thema:

**Nachfrage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drucksache 19/25210:
Teilhabefachdienste in den Bezirken**

und **Antwort** vom 16. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26232

vom 01.06.2026

über Nachfrage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drucksache 19/25210:
Teilhabefachdienste in den Bezirken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Antwort zu Frage 1 der o. g. Drucksache heißt es, die Daten zur durchschnittliche Anzahl der pro Monat zu bearbeitenden laufenden Leistungsfälle für das Jahr 2025 seien noch nicht abschließend geprüft.
 - a. Falls die Prüfung bereits abgeschlossen ist: Welches Ergebnis erbrachte diese? Welche Veränderungen ergaben sich im Vergleich zur Darstellung?
 - b. Falls die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist: Wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

Zu 1.: Für das entsprechende Verwaltungsprodukt liegen nunmehr die vollständigen Daten für das Jahr 2025 vor:

Monat	Mi	FK	Pa	CW	Sp	SZ	TS	Nkn	TK	MH	Lbg	Rdf	Gesamt
Jan 25	2.877	2.241	3.605	1.610	1.914	1.842	2.064	2.542	2.204	2.391	3.168	1.843	28.301
Feb 25	2.911	2.250	3.617	1.621	1.908	1.837	2.081	2.550	2.204	2.397	3.157	1.849	28.382
Mrz 25	2.914	2.241	3.604	1.612	1.897	1.860	2.080	2.549	2.208	2.406	3.182	1.849	28.402
Apr 25	2.925	2.240	3.611	1.607	1.908	1.874	2.084	2.554	2.202	2.411	3.192	1.840	28.448
Mai 25	2.936	2.251	3.616	1.613	1.897	1.878	2.057	2.524	2.190	2.411	3.219	1.832	28.424
Jun 25	2.936	2.249	3.624	1.601	1.889	1.885	2.042	2.529	2.180	2.414	3.213	1.827	28.389
Jul 25	2.947	2.222	3.631	1.599	1.887	1.887	2.015	2.510	2.167	2.410	3.207	1.827	28.309
Aug 25	2.926	2.229	3.606	1.599	1.866	1.881	1.975	2.453	2.142	2.395	3.194	1.825	28.091
Sep 25	2.895	2.201	3.534	1.579	1.834	1.890	1.948	2.425	2.125	2.379	3.191	1.817	27.818
Okt 25	2.895	2.201	3.534	1.579	1.834	1.890	1.948	2.425	2.125	2.379	3.191	1.817	27.818
Nov 25	2.895	2.201	3.534	1.579	1.834	1.890	1.948	2.425	2.125	2.379	3.191	1.817	27.818
Dez 25	2.895	2.201	3.534	1.579	1.834	1.890	1.948	2.425	2.125	2.379	3.191	1.817	27.818

(Quelle SenFin KLR – Produktvergleichsberichte - Verwaltungsprodukt Leistungsgewährung; Monate Oktober bis Dezember sind aus technischen bzw. organisatorischen Gründen jeweils gespiegelte Septemberrmengen)

Im Ergebnis stieg die Anzahl der durchschnittlichen Leistungsfälle in 2025 um rd. 2,4 % gegenüber dem Vorjahr.

2. In der Antwort auf Frage 1a die durchschnittliche Anzahl von Leistungsfällen pro Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Jahr 2024 dargestellt.
 - a. Wie viele Leistungsfälle pro VZÄ wurden im Jahr 2025 bearbeitet? Bitte nach Bezirken getrennt darstellen.
 - b. Wie stellt der Senat die gleichwertige Bearbeitung von Anträgen in den Bezirken sowie das Erreichen einer Gesamtfallzahlquote (FzQ) von 1:58, wie in Antwort zu Frage 1b angegeben, sicher?

Zu 2.:

	Mi	FK	Pa	CW	Sp	SZ	TS	Nk	TK	MH	Li ²	Rd	Berlin
Ø Fallzahlen (Fz) 2025	2.913	2.227	3.588	1.598	1.875	1.875	2.016	2.493	2.166	2.396	3.191	1.830	28.168
FzQuote ¹ Gesamt über beide Rollen	65	73	81	98	70	77	79	55	70	48	72	69	69
FzQuote ¹ Leistungs- koordination	85	337	181	157	137	162	138	119	162	110	-	145	157
FzQuote ¹ Teilhabeplanung	271	92	148	262	142	148	184	104	124	85	-	131	122

¹ Fallzahlquote jeweils auf Basis der durchschnittlichen bezirklichen Leistungsfälle und dem von den Bezirken gemeldeten Personalbestand zum 31.12.2025

² keine differenzierte Personalbestandsmeldung

Die Personalhoheit - Personalplanung und alle erforderlichen Maßnahmen zur Neu- und Nachbesetzung – liegt grundsätzlich bei den Bezirken. Der Senat hat die Teilhabefachdienste bereits mit Beginn der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit 98 zusätzlichen Stellen (vgl. Berliner Teilhabegesetz) unterstützt. Im Rahmen der mit den Sozialämtern abgeschlossenen Zielvereinbarung zur Personalausstattung und Transferkostensteuerung soll ein Controlling des Stelleneinsatzes aufgebaut werden.

Der Senat setzt sich dafür ein, dass die für die Eingliederungshilfe vorgesehenen Stellenaufwüchse auch in den Teilhabefachdiensten entsprechend eingeplant und besetzt werden.

Um die in 2019 ermittelte Fallzahlquote zu stützen bzw. zu aktualisieren wird im Juli 2026 eine qualifizierte Personalbedarfsermittlung für den Bereich Eingliederungshilfe starten. Dort soll auf Basis der Bearbeitungszeiten und der Mengenerhebung eine optimale Fallzahlquote ermittelt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur schriftlichen Anfrage 19/25210 verwiesen.

3. Wo ist die in der Antwort auf Frage 3 genannte Zielvereinbarung „Optimierung Transferkostensteuerung und Personalausstattung Soziales“ einsehbar? Wenn sie nicht öffentlich einsehbar ist:
 - a. Warum nicht?
 - b. Bitte beschreiben Sie die wesentlichen Inhalte der Zielvereinbarung.

Zu 3.: Die Zielvereinbarung befindet sich aktuell noch im Unterzeichnungsverfahren. Nach erfolgter Schlusszeichnung ist angedacht, eine Vorlage zum Abschluss der Zielvereinbarung als Information dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.

Die wesentlichen Zielsetzungen sind:

- eine angemessene Personalausstattung der Ämter für Soziales zu erreichen,
- die Transferkostensteuerung weiterzuführen und
- dabei transferfeldbezogene Steuerungsschwerpunkte zu formulieren sowie messbare Qualitätsmanagement-Kennzahlen festzulegen.

4. Wie wird sichergestellt, dass ausgefüllte Bedarfsermittlungserhebungsinstrumente für den Fall des Rechtswegs datenschutzkonform aufbewahrt werden? Wer ist für die datenschutzkonforme Aufbewahrung zuständig?

Zu 4.: Aktuell werden Fallakten ausschließlich in Papierform geführt. Dies betrifft auch zur Fallakte gehörende ausgefüllte Formulare zum Teilhabeinstrument Berlin (TIB). Im Falle des Rechtsweges bzw. nach Anforderung von Unterlagen durch ein Gericht werden Fallakten datenschutzkonform als Papierakte zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für eine datenschutzkonforme Aufbewahrung liegt bei den Bezirken. Dem Senat sind keine diesbezüglichen Auffälligkeiten und Fragen bekannt.

5. Wie viele Verfahren zur Bedarfsermittlung wurden im Dezember 2025 mit dem Teilhabeinstrument Berlin (TIB) durchgeführt? Bitte nach Bezirk und Monat differenziert darstellen.

Zu 5.:

Monat	Mi	FK	Pa	CW	Sp	SZ	TS	Nkn	TK	MH	Lbg	Rdf	Gesamt
Dez 25	32	38	58	12	25	18	42	22	34	164	66	27	538

(Quelle SenFin KLR – Produktvergleichsberichte - Verwaltungsprodukt Leistungsgewährung)

6. Wie hoch waren die Kostenübernahmen in der Eingliederungshilfe (EGH) in den Jahren 2024 und 2025? Auf welcher Basis wurde der Bedarf jeweils ermittelt? Bitte getrennt nach Basis der Bedarfsermittlung auflisten.

Zu 6.: Der Bedarf wird gemäß TIBV mittels Teilhabeinstrument Berlin (TIB) erhoben.

Bezirk	Transferausgaben pro Jahr (in Tsd. €)	
	2024	2025
Mi	95.946,6	106.770,2
FK	71.004,5	78.885,7
Pa	169.749,9	187.371,3
CW	59.635,0	65.304,7
Sp	85.537,6	92.240,5
SZ	91.093,2	100.262,8
TS	76.271,3	84.644,2
Nkn	85.712,6	93.754,9
TK	74.405,6	83.054,2
MH	79.275,7	87.606,8
Lbg	117.573,8	133.709,5
Rdf	82.891,7	88.933,4
Gesamt	1.089.097,5	1.202.538,1

(Quelle SenFin KLR – Transferberichtswesen)

7. Bitte beschreiben Sie die qualitativen Kriterien, die eine Bedarfsermittlung mittels TIB aufweisen muss.
a. Inwiefern entsprechen diese den Vorgaben aus § 118 SGB IX, der TIBV und Nr. 91 AV EH?

Zu 7. und 7a.: Die Verordnung zur Bestimmung eines Bedarfsermittlungsinstrumentes nach § 118 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (TIBV) enthält keine Qualitätskriterien für die Bedarfsermittlung, sondern legt fest, dass Bedarfsermittlungen im Land Berlin ausschließlich mittels TIB durchgeführt werden dürfen.

Qualitative Kriterien für die Bedarfsermittlung generieren sich aus § 118 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) sowie aus den Ausführungsvorschriften für die Eingliederungshilfe (AV EH), Nr. 91.

Nach § 118 SGB IX hat das Instrument zur Bedarfsermittlung die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den Lebensbereichen nach der International Classification of Function (ICF) vorzusehen.

Diese Vorgabe erfüllt das im Land Berlin anzuwendende TIB insbesondere im Basisbogen B 1. Hier werden zunächst grundsätzlich die Anliegen, Ziele und Vorstellungen der leistungsberechtigten Person erfragt. Auf dieser Basis werden im Anschluss im Abschnitt B 2 die Lebensbereiche nach ICF im Bereich „Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe)“ ausgewählt. Im weiteren Verlauf erfolgt eine detaillierte Befassung mit den ausgewählten

Lebensbereichen, um die konkreten Teilhabebedarfe in diesen Lebensbereichen zu ermitteln. Die Teilhabefachdienste orientieren sich dabei an den im TIB verankerten Leitfragen.

Im Abschnitt B 3 erfolgt die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Teilhabesituation der leistungsberechtigten Person, bei der die wichtigsten Aspekte der Teilhabesituation sowie die vordringlichsten Teilhabeprobleme zusammengefasst werden sollen. Zusammenhänge zwischen Teilhabeproblemen in verschiedenen Lebensbereichen werden ggf. dargestellt und Schwerpunktsetzungen oder Priorisierungen in der Teilhabeplanung werden fachlich begründet.

Abschließend werden im Anschluss im Basisbogen C des TIB die konsentierten Ziele im TIB dokumentiert wie in Nr. 91 Absatz 3 AV EH bestimmt wird.

Weitere Qualitätsmerkmale der Ermittlung eines Teilhabebedarfs werden in Nr. 91 Absatz 2 der AV-EH festgelegt.

Die Bedarfsermittlung wird als dialogischer, konsensorientierter und transparenter Prozess definiert. Diese Kriterien sollen durch die persönliche Beteiligung der leistungsberechtigten Personen, Einbindung von Vertrauenspersonen, barrierefreie Kommunikation, Berücksichtigung von Wünschen der leistungsberechtigten Person (z.B. zur Wahl des Ortes für das TIB Gespräch) sichergestellt werden.

Im Basisbogen A des TIB werden zu diesem Zweck nachstehende Angaben erfasst:

- Zusammenfassung der Informationen aus Erstberatung/Erstgespräch, Evaluation/Informationsbericht (sofern Neuantrag werden die Ergebnisse aus der/dem Erstberatung/Erstgespräch mit der leistungsberechtigten Person erfasst. Sofern es sich um eine bereits laufende Eingliederungshilfeleistung handelt, fließen die wichtigsten Ergebnisse aus dem Bericht des tätigen Leistungserbringers hier ein).
- Angaben zum Vorgehen in der Bedarfsermittlung (TIB konnte erstellt/TIB konnte noch nicht erstellt werden. Falls Erstellung des TIB nicht erfolgen oder abgeschlossen werden konnte, erfolgt Dokumentation des weiteren Vorgehens, um das Ziel Bedarfsermittlung mit TIB möglichst bald zu erreichen).
- In welcher Form wurde die antragstellende/leistungsberechtigte Person an der Bedarfsermittlung beteiligt? (persönliches Gespräch, Besuch/Beobachtungen im Lebensumfeld, Sonstiges)

- Welche Schwierigkeiten gab es ggf. bei der Beteiligung der leistungsberechtigten Person? Ggf. Beschreibung der Schwierigkeiten beschrieben und Schritte, die zur Überwindung dieser beigetragen haben z.B. Überwindung von Kommunikationsproblemen durch unterstützte Kommunikation, Sprachmittler etc., aber auch die Einbindung von Vertrauenspersonen o.ä.
- Wer war außerdem an der Bedarfsermittlung mit TIB beteiligt? (u.a. Vertrauensperson, Angehörige, Sonstige)
- Welche weiteren (schriftlichen) Informationen wurden bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt
- Angaben zu den Informationsquellen wie z.B. Sozialmedizinische Gutachten, Stellungnahmen anderer Stellen

Im Abschnitt D des TIB wird die erforderliche Leistung insgesamt eingeschätzt, und der gewünschte oder vorgesehene Leistungserbringer benannt. Die nach Nr. 91 Absatz 3 vorgesehene Unterschrift ist am Ende des Abschnitts 3 vorgesehen. Damit soll die leistungsberechtigte Person die Dokumentation des TIB-Gesprächs zur Kenntnis nehmen.

- b. Wie überprüft der Senat, ob die Bedarfsermittlung diesen Kriterien entspricht? Wer ist für die Überprüfung zuständig?
- c. Welchen Zeitplan gibt es für die Einführung Qualitätssicherung (QS) und Risikomanagement in den Teilhabefachdiensten?

Zu 7 b und c.: Der Senat ist in permanenter Abstimmung mit den Bezirken – auch zu Fragen der Qualität der Bedarfsermittlung. Sie soll mit der Einführung von Qualitätssicherung (QS) und Risikomanagement in den Teilhabefachdiensten implementiert bzw. verstetigt werden.

Aktuell werden hierfür insgesamt bis zu zwölf Beschäftigungspositionen (BePos) eingerichtet. Bei erfolgreicher Erprobung durch den Nachweis der Wirtschaftlichkeit können diese BePos ab 01.01.2029 vom Haushaltsgesetzgeber als Stellen verstetigt werden.

8. In der Antwort auf Frage 8 heißt es, die „Kontakt- und Terminintensität [sei] von der leistungssuchenden Person selbst abhängig“ (S. 5).
 - a. Was versteht der Senat unter dem Begriff „leistungssuchend“? In welcher Weise unterscheidet dieser sich von „antragstellend“?

Zu 8 a.: Der Begriff der „leistungssuchenden Person“ findet sich in der AV EH.

Zum Zeitpunkt, da sich eine leistungssuchende Person an einen Teilhabefachdienst (THFD) oder an eine andere Stelle hinsichtlich möglicher Unterstützungsleistungen im

Zusammenhang mit ihrer Behinderung oder drohenden Behinderung wendet, ist aber noch nicht entschieden, ob ein Antrag gestellt wird oder nach Beratung ein anderer Reha-Träger für die benötigte Unterstützung zuständig ist. Es bildet insofern in bestimmten Fällen ein eigenes Verfahrensstadium ab, da nicht immer ein Antrag erfolgt bzw. erforderlich ist (vgl. 108 SGB IX).

- b. Inwiefern ist die Kontakt- und Terminintensität von der jeweiligen Person selbst abhängig?

Zu 8 b.: Kontakt- und Terminintensität orientieren sich zum einen an der Komplexität der individuellen Leistungsbedarfe, zum anderen sind ggf. mehrere Termine nötig, um antragsstellende Personen im Bedarfsermittlungsverfahren nicht zu überfordern.

9. Wie lange sind Zielvereinbarungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gültig?

- a. Wovon ist die Geltungsdauer jeweils abhängig?
- b. Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Geltungsdauer von Zielvereinbarungen ermittelt?
- c. Bitte beschreiben Sie die Vorgehensweise, wenn eine Zielvereinbarung nur noch eine kurze Geltungsdauer hat.
- d. Welche Schritte unternimmt der Senat zur Vermeidung von Leistungslücken?

Zu 9 a bis d: In Berlin werden außerhalb des öffentlich-rechtlichen Vertrages für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX (örV) keine abweichenden Zielvereinbarungen gem. § 132 SGB IX abgeschlossen, da im Vertragsrecht selbst eine Modellklausel besteht und damit innovative Angebote erprobt werden können. Der Senat nutzt die Rückmeldungen der Bezirke aus den Gesamtplänen sowie aus den gemeinsamen Vertragsarbeitsgruppen mit den Leistungserbringern und Selbstvertretungen, um etwaige Leistungslücken zu identifizieren und gemeinsam einer Lösung zuzuführen.

10. Zur Sicherstellung rechtskonformer Gesamtplanverfahren nennt der Senat als Maßnahmen in Antwort auf Frage 9 u. a. „diesbezügliche Schulungsangebote“ und „regelmäßigen Austausch mit den Teilhabefachdiensten“ (S. 5).

- a. Wie viele Schulungen wurden in den Jahren 2024 und 2025 durchgeführt? Bitte nach Schwerpunkten und Zielgruppen gegliedert auflisten.

Zu 10 a.: Nachfolgend die Übersichten für die Jahre 2024 und 2025. Zielgruppe sind die Teilhabefachdienste Soziales und (wo belegt) auch die Leistungserbringer (LE).

2024

Seminar	Anzahl Tage	Anmeldungen LE	Teilnehmer Gesamt
Die Idee des BTHG - Geschichte und Implikationen des Bundesteilhabegesetzes	2	-	26
Die Idee des BTHG - Geschichte und Implikationen des Bundesteilhabegesetzes	2	-	18
Die Idee des BTHG - Geschichte und Implikationen des Bundesteilhabegesetzes	2	-	14
Prozesszyklus Gesamtplanverfahren gem. Kap. 7 SGB IX	1	-	14
Prozesszyklus Gesamtplanverfahren gem. Kap. 7 SGB IX	1	-	17
Prozesszyklus Gesamtplanverfahren gem. Kap. 7 SGB IX	1	-	13
Teilhabeinstrument Berlin (TIB) –Bedarfsermittlung & Zielbildung auf Grundlage der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF) nach § 118 SGB IX (mit Vorkenntnissen)	1	-	10
Teilhabeinstrument Berlin (TIB) –Bedarfsermittlung & Zielbildung auf Grundlage der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF) nach § 118 SGB IX (mit Vorkenntnissen)	1	-	12
Inklusive Sozialraumorientierung (SRO) im Kontext des Gesamtplanverfahrens (Teil 2, Kap. 7 SGB IX)	2	17	27
Inklusive Sozialraumorientierung (SRO) im Kontext des Gesamtplanverfahrens (Teil 2, Kap. 7 SGB IX)	2	7	26
Sozialrechtliche Grundlagen SGB IX (online)	2	-	23
Sozialrechtliche Grundlagen SGB IX (online)	2	-	19
Sozialrechtliche Grundlagen SGB IX (online)	2	-	19
Zusatzmodul: Sozialrechtliche Vertiefung SGB IX (online)	2	-	17
Zusatzmodul: Sozialrechtliche Vertiefung SGB IX (online)	2	-	16
Verwaltungsrechtliche Grundlagen (online)	2	-	12
Bedarfsdeckung und Leistungsangebote in der EGH	1	-	11
Bedarfsdeckung und Leistungsangebote in der EGH	1	-	20
Bedarfsdeckung und Leistungsangebote in der EGH	1	-	10
Workshop Ziel- und Leistungsplanung (ZLP)	2	34	27
Workshop Ziel- und Leistungsplanung (ZLP)	2	30	21
Kommunikations- und Beratungskompetenzen für das TIB-Gespräch	2	-	14
Kommunikations- und Beratungskompetenzen für das TIB-Gespräch	2	-	20
Behinderung ist keine Krankheit. Krankheitsdiagnosen und ihre Bedeutung für eine personenzentrierte Teilhabeplanung (ehem. Diagnosen und ihre Bedeutung)	2	-	11
Behinderung ist keine Krankheit. Krankheitsdiagnosen und ihre Bedeutung für eine personenzentrierte Teilhabeplanung (ehem. Diagnosen und ihre Bedeutung)	2	-	21
Konflikte und Deeskalation	2		15
	44	88	453

(Quelle: Alice-Salomon-Hochschule Berlin)

2025

Seminar	Anzahl Tage	Anmeldungen LE	Teilnehmende Gesamt
Selbstbestimmte Teilhabe: der Auftrag der Teilhabefachdienste im Sinne der UN-BRK	2	-	14
Selbstbestimmte Teilhabe: der Auftrag der Teilhabefachdienste im Sinne der UN-BRK	2	-	16
Prozesszyklus Gesamtplanverfahren gem. Kap. 7 SGB IX	1	-	13
Prozesszyklus Gesamtplanverfahren gem. Kap. 7 SGB IX	1	-	17
Teilhabeinstrument Berlin (TIB) –Bedarfsermittlung & Zielbildung auf Grundlage der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF) nach § 118 SGB IX	2	-	17
Teilhabeinstrument Berlin (TIB) –Bedarfsermittlung & Zielbildung auf Grundlage der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF) nach § 118 SGB IX	2	-	13
Inklusive Sozialraumorientierung (SRO) im Kontext des Gesamtplanverfahrens	2	1	14
Inklusive Sozialraumorientierung (SRO) im Kontext des Gesamtplanverfahrens	2	3	24
Sozialrechtliche Grundlagen SGB IX	2	-	18
Sozialrechtliche Grundlagen SGB IX	2	-	21
Sozialrechtliche Vertiefung SGB IX	2	-	8
Sozialrechtliche Vertiefung SGB IX	2	-	11
Workshop Ziel- und Leistungsplanung (ZLP)	2	13	22
Workshop Ziel- und Leistungsplanung (ZLP)	2	23	27
Kommunikations- und Beratungskompetenzen für das TIB-Gespräch	2	-	13
Kommunikations- und Beratungskompetenzen für das TIB-Gespräch	2	-	13
Behinderung ist keine Krankheit. Krankheitsdiagnosen und ihre Bedeutung für eine personenzentrierte Teilhabeplanung (ehem. Diagnosen und ihre Bedeutung)	2	-	16
Behinderung ist keine Krankheit. Krankheitsdiagnosen und ihre Bedeutung für eine personenzentrierte Teilhabeplanung (ehem. Diagnosen und ihre Bedeutung)	2	-	14
Gewalt im häuslichen und professionellen Kontext - Erkennen und Handeln im TIB-Gespräch	2	-	7
Gewalt im häuslichen und professionellen Kontext - Erkennen und Handeln im TIB-Gespräch	2	-	8
Austauschrunde der THFD Soziales im Land Berlin	1	-	16
Austauschrunde der THFD Soziales im Land Berlin	1	-	12
Werkzeugkoffer Kommunikationstools, Workshop	1	-	12
Werkzeugkoffer Kommunikationstools, Workshop	1	-	10
Behindert werden im Fokus - Diversity-Training zu Ableismus	2	-	10
Eingliederungshilfe in Abgrenzung zu anderen Hilfen	1	-	11
Eingliederungshilfe in Abgrenzung zu anderen Hilfen	1	-	11
Persönliches Budget	1	-	16
Persönliches Budget	1	-	7
Gemeinsame Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH)	1	-	12
Gemeinsame Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe	1	-	10
Betreuungsrecht	1	-	13
Betreuungsrecht	1	-	11
Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) und Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX)	1	-	10
Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) und Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX)	1	-	8
Diagnosen - Umgang mit herausfordernden Gesprächssituationen (psych.), Workshop	1	-	12
Diagnosen - Sucht und Abhängigkeit, Workshop	1	-	13
Diagnosen - Sucht und Abhängigkeit, Workshop	1	-	15
Autismus in der Teilhabeplanung, Workshop	1	-	23
Autismus in der Teilhabeplanung, Workshop	1	-	17
	59	40	555

(Quelle: Alice-Salomon-Hochschule Berlin)

- b. Welche Stelle war für die Organisation der Schulungen verantwortlich? Von wem wurden die Schulungen durchgeführt?

Zu 10 b.: Mit der Organisation der Qualifizierung der Teilhabefachdienste Soziales ist seit Mitte 2020 die Alice-Salomon-Hochschule (ASH) beauftragt. Der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung ist es gelungen, die Dozierenden in einem Co-Team aufzustellen, bestehend aus einer Person mit und einer Person ohne Behinderung.

Der Dozierendenpool setzt sich dabei aus Hochschuldozierenden der ASH Berlin, der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, der Evangelischen Hochschule Berlin, aus Beratern der Ergänzenden unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) und Mitarbeitenden der Leistungserbringer zusammen.

- c. Auf welchen Ebenen findet der Austausch zwischen Senatsverwaltung und Teilhabefachdiensten statt? Wie häufig fanden jeweils Austauschtermine statt?

Zu 10 c.: Der Austausch mit den Teilhabefachdiensten findet im Rahmen verschiedener, regelmäßig tagender Gremien / Arbeitsgruppen statt, z.B.:

- Berliner Steuerungskreis und Bezirksteuerungskreise (Verwaltungsgremien) – Turnus: pro Quartal
- Berliner Teilhabebeirat und Bezirksteilhabebeiräte – Turnus: pro Quartal
- Arbeitsgruppe der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Teilhabefachdienste Soziales für Eingliederungshilfe nach SGB IX (AG Teilko) – Turnus: vierwöchentlich bis sechswöchentlich je nach Bedarf

11. Wie bewertet der Senat die Qualität der Antworten auf die Fragen 10 und 11 der o. g. Drucksache?
 - a. Plant der Senat eine Strategie oder ein standardisiertes Vorgehen zur Behandlung von Widersprüchen Wenn ja: Wie ist der aktuelle Planungsstand? Für wann ist die Einführung geplant?
 - b. Wenn nein: warum nicht?
12. Wie bewertet der Senat die teilweise stark divergierenden Antworten zu Frage 11 der o. g. Drucksache?

Zu 11. und 12.: Die Antworten spiegeln die bezirkliche Autonomie gemäß LOG wider. Im Sinne einer gesamtstädtischen Steuerung erarbeitet der Senat einheitliche Standards und setzt bei der Entwicklung auf die Mitwirkung der Bezirke, um die Ergebnisse fachlich qualitätszusichern und die Akzeptanz zu erhöhen. Nach dem überarbeiteten TIB soll dieses Jahr nach einer Testphase auch das überarbeitete Standardformular zur Ziel- und Leistungsplanung zur Verfügung gestellt werden.

Die Widerspruchsbearbeitung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des SGB X bzw. des Sozialgerichtsgesetz (SGG). Eine darüberhinausgehende Regelung ist nicht erforderlich.

Berlin, den 16. Juni 2026

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung